



STADT PENZBERG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES AUSSCHUSSES FÜR STADTENTWICKLUNG-, BAU- UND VERKEHRSANGELEGENHEITEN

Sitzungsdatum: Dienstag, 15.01.2019
Beginn: 18:15 Uhr
Ende: 19:53 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erste Bürgermeisterin

Zehetner, Elke

Ausschussmitglieder

Bartusch, Regina
Kühberger, Michael
Lenk, Hardi
Reitmeier, Manfred
Schmuck, Ludwig

1. Stellvertreter

Kleinen, Markus

2. Stellvertreter

Adler, Klaus

Schriftführer

Fuchs, Günter

Verwaltung

Blank, Johann
Eßel, Johann anwesend ab 19:55 Uhr
Holzmann, Peter
Jähnichen, Patrick anwesend bis 19:53 Uhr
Klement, Justus
Schug, Astrid

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Bauer, Johannes, Dr.
Keller, Thomas

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|------------|--|------------|
| 1 | Genehmigung des Protokolls vom 04.12.2018 | 3/001/2019 |
| 2 | Mitteilungen der Verwaltung | |
| 2.1 | Antrag der BfP-Fraktion zur Aufstellung eines Bücherschranks: Festlegung des Standortes auf dem Stadtplatz | 3/016/2019 |
| 2.2 | Wartehalle im Bahnhof | 3/021/2019 |
| 3 | 2. Änderung des Bebauungsplanes „Wölfl“ der Stadt Penzberg im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB für die Grundstücke Fl. Nr. 1162/9, Saalangerstraße 9/11: Empfehlungsbeschluss zur Aufstellung | 3/004/2019 |
| 4 | 19. Änderung des Bebauungsplanes „Froschholz“ der Stadt Penzberg: Beratung über die Änderung des Bebauungsplanes für eine Teilfläche des Grundstücks Flurnummer 1000, Fischhaberstraße / Schöneberger Straße | 3/005/2019 |
| 5 | 3. Änderung der Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für den Ortsteil Promberg: Beratung über die Aufstellung | 3/006/2019 |
| 6 | Bebauungsplan „Daserweg West – I“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB: Beratung über die Grundzüge der Planung und Beschluss zur öffentlichen Auslegung | 3/007/2019 |
| 7 | 34. Änderung des Bauungsplanes „Hochfeld“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB für die Grundstücke Fl. Nr. 980/21 und 984/32, Tulpenstraße 2: Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss | 3/008/2019 |
| 8 | Obermaxkron 27, Fl. Nr. 764/3: Antrag auf Vorbescheid für Umbau und Erweiterung des Hauptgebäudes mit zweiter Wohneinheit | 3/009/2019 |
| 9 | Daserweg 26, Fl. Nr. 775/22: Antrag auf Vorbescheid zur zweigeschossigen Erweiterung des bestehenden Wohnhauses | 3/010/2019 |
| 10 | Zugspitzstraße 15a, Fl. Nr.1005/28 TF: Bauantrag zum Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garage | 3/011/2019 |
| 11 | Zugspitzstraße 15b, Fl. Nr.1005/28 TF: Bauantrag zum Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garage und Carport | 3/012/2019 |
| 12 | Städtischer Kindergarten am Daserweg: Festlegung der Planungsinhalte | 3/013/2019 |
| 13 | Ehemaliger Schlachthof: Vorberatung über die künftige Nutzung | 3/014/2019 |
| 14 | Fernwärme: Standort Biomasseheizwerk | 2/132/2018 |
| 15 | An der Freiheit Ost: Antrag zur Verkehrsberuhigung | 4/001/2019 |

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung des Protokolls vom 04.12.2018

1.Vortrag:

Die Erste Bürgermeisterin Elke Zehetner stellt an die Ausschussmitglieder die Frage, ob es Einwände zu dem Protokoll für die Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung vom 04.12.2018 gibt.

2. Sitzungsverlauf:

Es erfolgen keine Einwände. Das Protokoll gilt somit als angenommen.

Zur Kenntnis genommen

2 Mitteilungen der Verwaltung

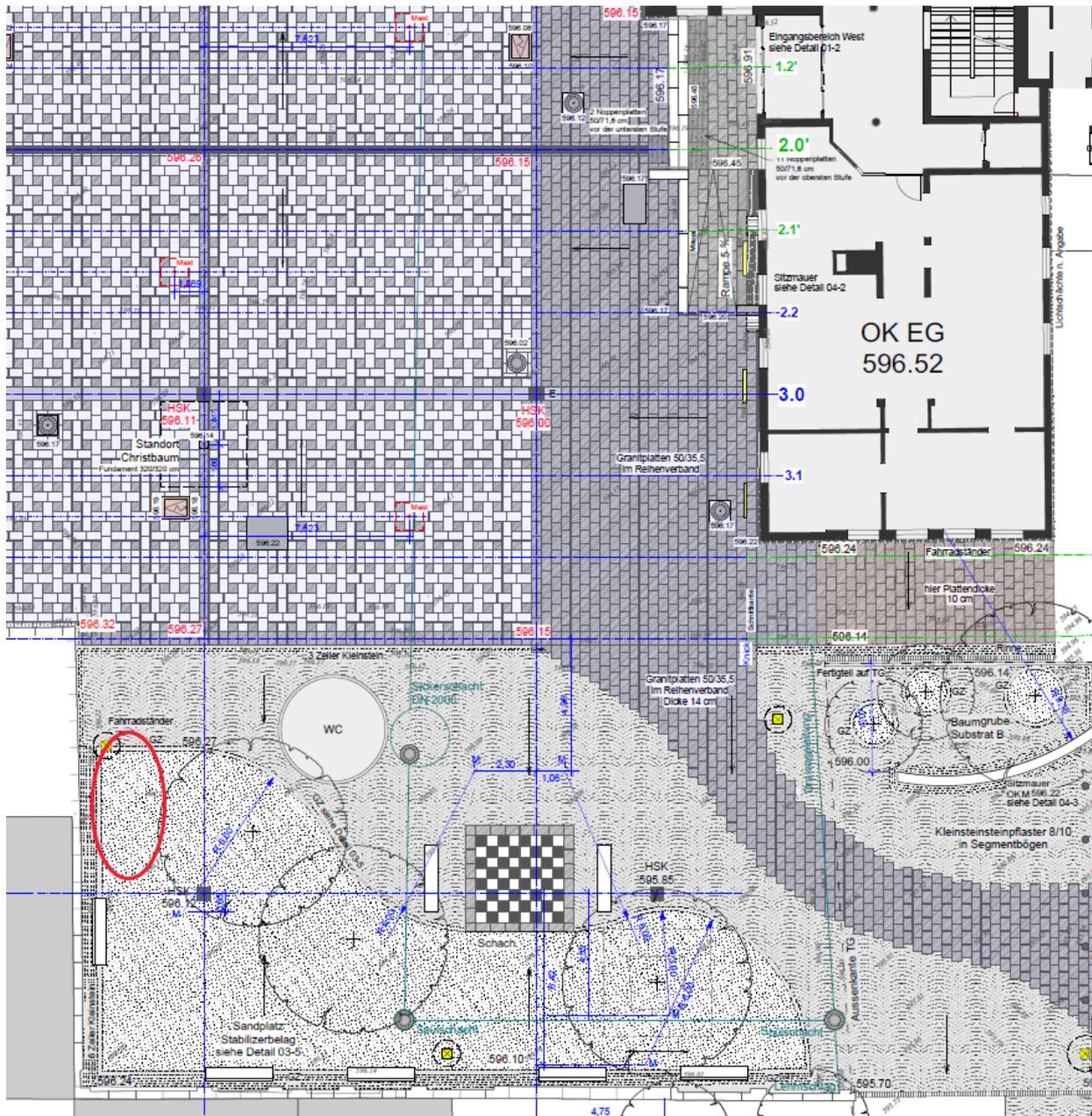
2.1 Antrag der BfP-Fraktion zur Aufstellung eines Bücherschranks: Festlegung des Standortes auf dem Stadtplatz

1. Vortrag:

Auf Antrag der BfP-Fraktion wurde die Aufstellung eines öffentlichen Bücherschranks auf dem Stadtplatz beschlossen. Dazu wurde in einer Ortsbesichtigung auf dem Bauhof-Außengelände ein Hunt aus der Bergbauzeit zum Umbau zu einem öffentlichen Bücherschrank bestimmt.

Dieser, mit einer Glastür und Regalböden versehene Hunt, kann ab der kommenden Woche aufgestellt werden.

Die Verwaltung hat den möglichen Standort auf dem Stadtplatz unter Berücksichtigung der Abhängigkeiten und Erfordernisse geprüft und festgelegt. Der hierunter dargestellte Lageplan zeigt den Standort.



Aus technischen Gründen kann der Hunt nicht auf den Granitflächen des Stadtplatzes abgestellt werden. Das von dem Hunt-Äußeren und der Aufstellplatte ausgehende Rostwasser würde auf den Granitflächen Spuren hinterlassen. Deshalb schlägt die Verwaltung die Aufstellung innerhalb der wassergebundenen Decke vor.

2. Sitzungsverlauf:

Die Erste Bürgermeisterin erläutert zusammen mit dem Stadtratsmitglied Herrn Lenk den Stand des Projektes.

Die Umbauarbeiten an dem Hunt sind abgeschlossen und er könnte auf dem Rathausplatz aufgestellt werden. Hierbei ist zu beachten, dass der Aufstellort mit dem geeigneten Untergrund des Kleinsteinpflasters gewählt wurde um die großzügigen und deutlich wertvolleren Granitplatten des Stadtplatzes nicht durch herabtropfendes Rostwasser des Hunt zu beschädigen.

Der Standort wird dem Stadtbauamt erläutert und es wird gebeten, sobald die Witterung dies zulässt, die Aufstellung zu veranlassen.

Der anwesende Vertreter der antragstellenden Fraktion begrüßt das Vorgehen.

Zur Kenntnis genommen

2.2 Wartehalle im Bahnhof

1. Vortrag:

Der Leiter des Ordnungsamtes, Peter Holzmann, erläutert, dass zur Zeit Vorkehrungen getroffen werden, die Wartehalle des Penzberger Bahnhofs zu beheizen und die Beleuchtung zu aktivieren.

Dies geschieht in Abstimmung mit der DB Netz AG, die noch weitere Monate formell Mieterin der ehemaligen Bahnhofsräumlichkeiten bleibt.

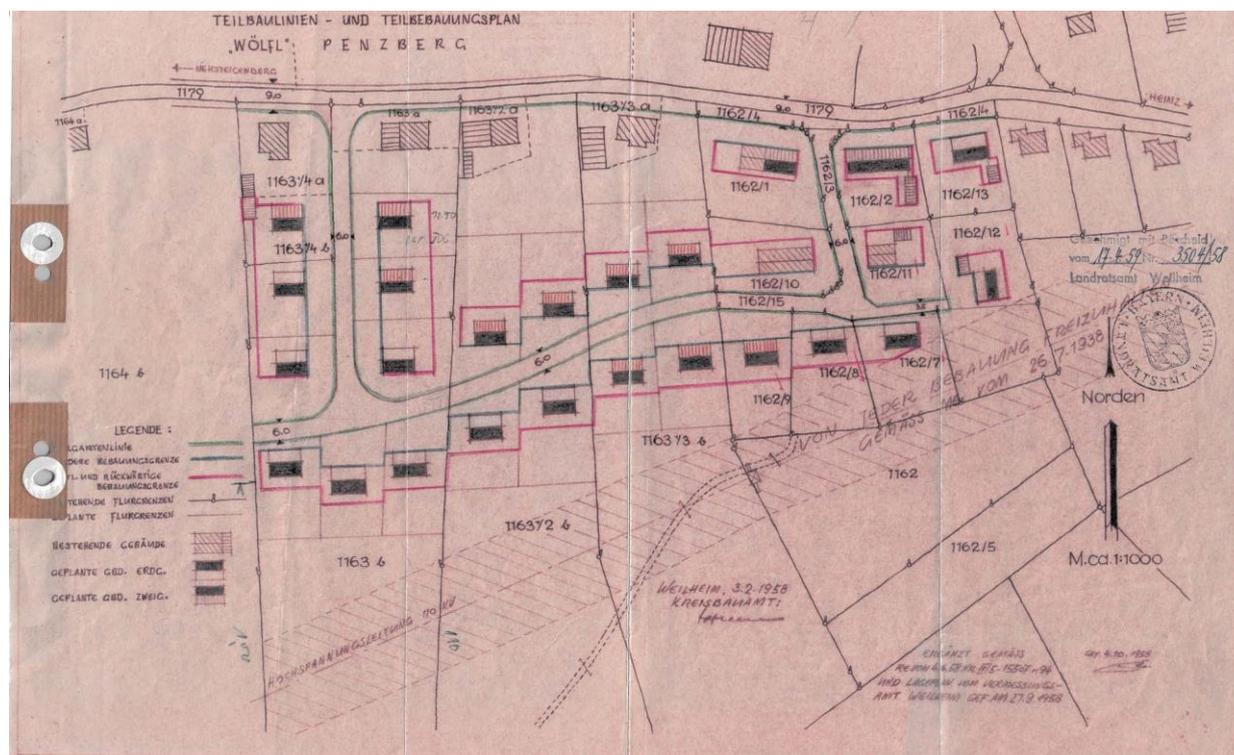
Zur Kenntnis genommen

3 2. Änderung des Bebauungsplanes „Wölfl“ der Stadt Penzberg im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB für die Grundstücke Fl. Nr. 1162/9, Saalangerstraße 9/11: Empfehlungsbeschluss zur Aufstellung

1. Vortrag:

Das Grundstück Flurnummer 1162/9 der Gemarkung Penzberg, Saalangerstraße 9 und 11 befindet sich innerhalb des Teilbaulinien- und Teilbebauungsplanes „Wölfl“ der Stadt Penzberg aus dem Jahr 1959.

Dieser Teilbaulinienplan ist nachfolgend dargestellt:



Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Wölfl von 1959 ist der Bereich südlich des Grundstücks nicht überplant. Ungeachtet dessen ist das Gebiet südlich des Grundstücks

mittlerweile mit der Kastnerhofstraße erschlossen und nahezu vollständig mit Wohnhäusern bebaut.

Das Antragsgrundstück ist mit einem Wohnhaus bebaut und über die Saalangerstraße erschlossen.

Der Grundstückseigentümer plant, auf der Südseite seines Grundstücks ein Wohnhaus E+1 mit einer max. Grundfläche GR des Hauses von ca. 110 m² und eine Garage zu errichten.

Der geplante Neubau orientiert sich orthogonal an den Bestandsbauten auf dem Grundstück und in der östlichen Nachbarschaft.

Das geplante Wohnhaus soll von Süden - von der Kastnerhofstraße her - erschlossen werden und ist in nachfolgendem Lageplan dargestellt:



2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten empfiehlt dem Stadtrat, die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Wölfl“ der Stadt Penzberg im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB für das Grundstück Flurnummer 1162/9 der Gemarkung Penzberg, Saalangerstraße 9 und 11, anzuordnen.

3. Beschluss:

Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 0

4 19. Änderung des Bebauungsplanes „Froschholz“ der Stadt Penzberg: Beratung über die Änderung des Bebauungsplanes für eine Teilfläche des Grundstücks Flurnummer 1000, Fischhaberstraße / Schöneberger Straße

1. Vortrag:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

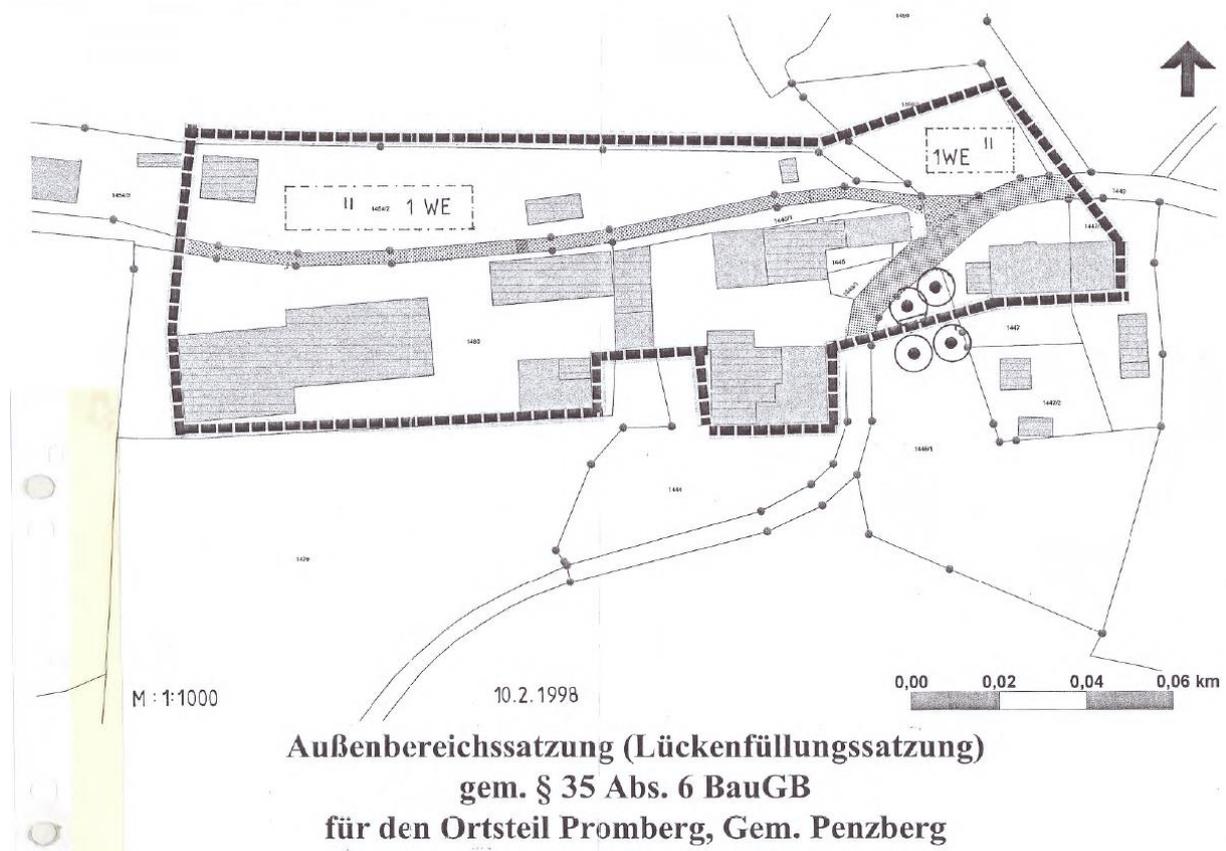
Zur Kenntnis genommen

5 3. Änderung der Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für den Ortsteil Promberg: Beratung über die Aufstellung

1. Vortrag:

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 27.10.1998 die Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für den Ortsteil Promberg als Satzung beschlossen. Mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Penzberg ist diese Außenbereichssatzung am 21.12.1998 in Kraft getreten.

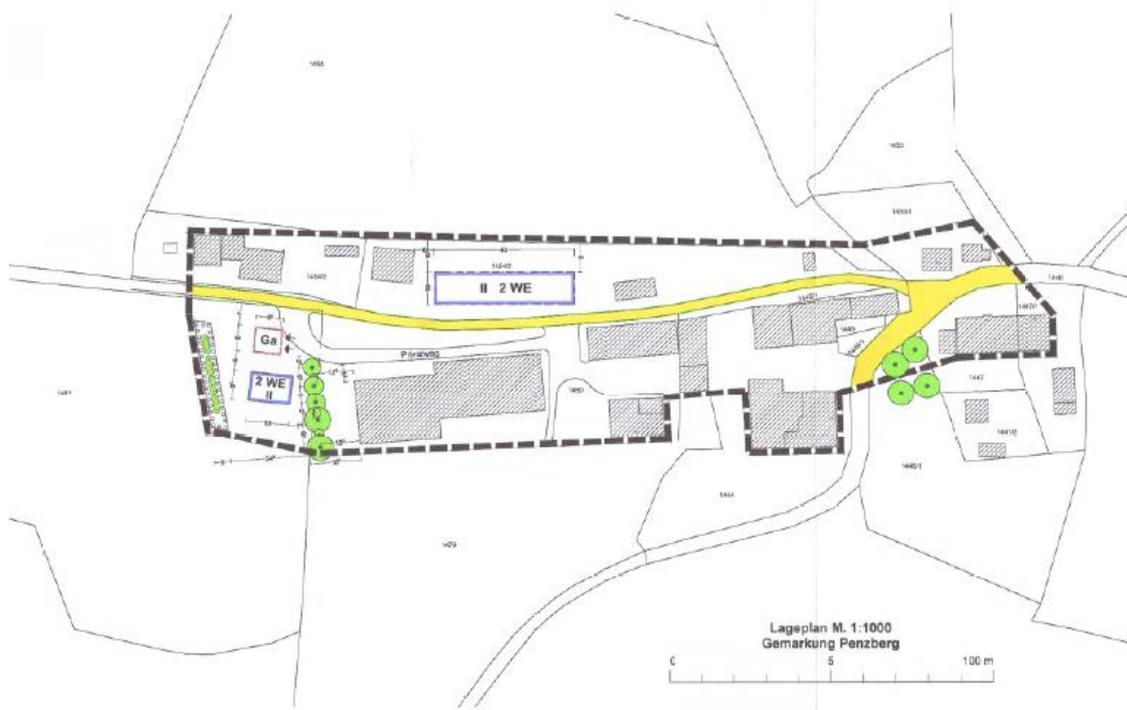
Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist nachfolgend dargestellt:



In den Jahren 2010 und 2012 hat der Stadtrat bereits die 1. und 2. Änderung der Außenbereichssatzung zur Erweiterung nach Westen mit Einbeziehung der Grundstücke Flurnummern 1454/3 und 1481 Teilfläche beschlossen, um die Wohnbebauung Promberg 7 zu ermöglichen.

Nachfolgend ist der Planteil der 2. Änderung der Außenbereichssatzung für den Ortsteil Promberg dargestellt.

2. Förmliche Änderung der Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den Ortsteil Promberg, Gemarkung Penzberg

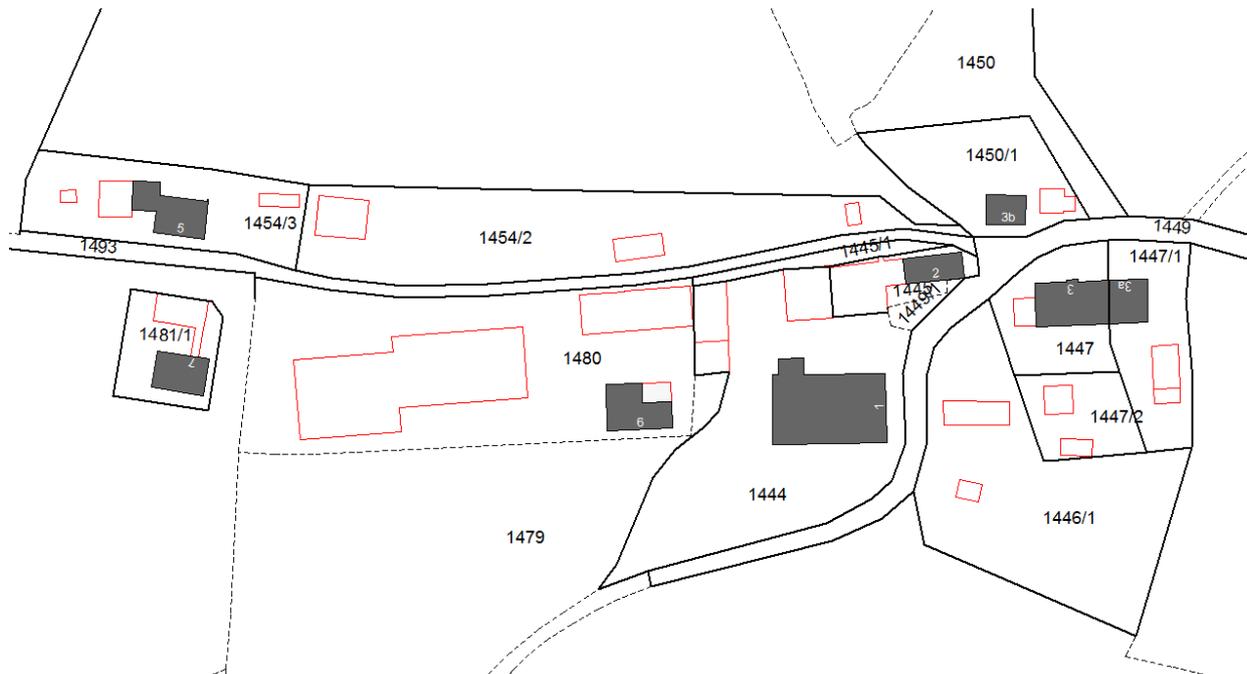


Mit Schreiben vom 29.11.2018, ergänzt am 30.11.2018, beantragt der Eigentümer des Grundstücks Flurnummer 1447 und 1447/2 der Gemarkung Penzberg die Erweiterung der Außenbereichssatzung nach Südosten, um auf dem Grundstück Flurnummer 1447/2 der Gemarkung Penzberg das bestehende Nebengebäude (Garagen) teilweise durch ein kleines Wohngebäude zu ersetzen.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten empfiehlt dem Stadtrat die Aufstellung einer Satzung zur 3. Änderung der Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für den Ortsteil Promberg anzuordnen. Gegenstand der Änderung ist die Erweiterung des Geltungsbereiches nach Südosten zur Einbeziehung der Grundstücke Flurnummern 1447, 1447/1 und 1447/2 der Gemarkung Penzberg sowie die Festsetzung von Baugrenzen zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Flurnummer 1447/2 der Gemarkung Penzberg.

Die entsprechenden Flurstücke sind in nachfolgendem Lageplan enthalten.



3. Beschluss:

Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 0

6	Bebauungsplan „Daserweg West – I“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB: Beratung über die Grundzüge der Planung und Beschluss zur öffentlichen Auslegung
----------	--

1. Vortrag:

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 20.03.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Daserweg West – I“ für die Grundstücke Flurnummern 742/10, 742 TF, 742/2, 742 TF, 742/11, 775/87 und 775/88 der Gemarkung Penzberg angeordnet und die Einleitung des Verfahrens für den vorhabenbezogenen Planteil A beschlossen.

Da es sich hierbei um eine Außenbereichsfläche handelt, die sich an ein im Zusammenhang bebautes Ortsteil (Reindl-Daserweg) anschließt, die Grundfläche weniger als 10.000 m² beträgt und die Zulässigkeit von Wohnnutzung auf dieser Fläche begründet wird, kann die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 13 b des Baugesetzbuches (BauGB) im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB erfolgen.

Der Planteil des Bebauungsplanentwurfs ist nachfolgend dargestellt.



Der Bebauungsplanentwurf sieht für den vorhabenbezogenen Planbereich A die Errichtung von drei Doppelhäusern mit Herstellung einer Erschließungsstraße im Norden des Plangebiets vor. Die Doppelhäuser werden in zweigeschossiger Bebauung mit einer Wandhöhe von 6,50 m festgesetzt.

Für den Teilbereich B sieht der Planentwurf die Errichtung von 6 weiteren Doppelhäusern sowie einem Einfamilienhaus vor, wobei die Grundstücksfläche für die beiden südöstlichen Doppelhäuser (SoBoN-Fläche) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB auf Wohngebäude begrenzt wird, die den Bestimmungen der sozialen Förderung unterliegen (sozialgeförderter Wohnraum).

Die Erschließung der beiden nördlichen Doppelhäuser im Planbereich B erfolgt über den Wendehammer der nördlichen Erschließungsstraße.

Die Erschließung der südlichen Wohngebäude erfolgt über eine neu zu erstellende Erschließungsstraße im Süden der Grundstücke.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erteilt die Zustimmung zu den Grundzügen der Planung und beschließt, dass der Entwurf des Bebauungsplanes „Daserweg West – I“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen ist sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen sind.

3. Sitzungsverlauf:

Herr Lenk (SPD) regt an, für die Grundstücksfläche, die mit dem Planzeichen für den sozial geförderten Wohnraum belegt ist (im Plan rosafarben gekennzeichnet), auf die Rücksprünge der südlichen Baugrenze im vorgesehenen Garagenbereich zu verzichten und eine durchgängige Baugrenze festzusetzen, um in diesem Bereich auch Reihenhäuser zu ermöglichen, da im sozialgeförderten Wohnraum die Errichtung von Doppelhäusern unwirtschaftlich erscheint.

Die Änderung ist in nachfolgendem Lageplan dargestellt:



Außerdem wird angeregt, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nach Süden zu erweitern und den Teilbereich des städtischen Grundstücks Flurnummer 742, der nicht für die Kinderbetreuungseinrichtungen benötigt wird, für Wohnnutzung zur Verfügung zu stellen, damit die südliche Erschließungsstraße beidseitig bebaut werden kann.

4. Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erteilt die Zustimmung zu den Grundzügen der Planung mit der Maßgabe, dass die mit dem Planzeichen für den sozial geförderten Wohnraum belegte Grundstücksfläche (im Plan rosafarben gekennzeichnet) dahingehend geändert wird, dass

- die Rücksprünge der südlichen Baugrenze im vorgesehenen Garagenbereich gestrichen werden und eine durchgängige Baugrenze festgesetzt wird
- der Bereich mit einer neuen Nutzungsschablone bezüglich der Bauweise, der Anzahl der zulässigen Wohneinheiten sowie der Grundflächenzahl belegt wird
- Flächen für Garagen, Stellplätze sowie die Grundstückszufahrten neu festgesetzt werden, um in diesem Bereich auch Reihenhäuser zu ermöglichen, da im sozialgeförderten Wohnraum die Errichtung von Doppelhäusern unwirtschaftlich erscheint.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten beschließt, dass der entsprechend der Maßgabe zu ändernde Entwurf des Bebauungsplanes „Daserweg West – I“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen ist sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen sind.

Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 0

7 34. Änderung des Bauungsplanes „Hochfeld“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB für die Grundstücke Fl. Nr. 980/21 und 984/32, Tulpenstraße 2: Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss

1. Vortrag:

Die Grundstücke Flurnummern 980/21 und 984/32 der Gemarkung Penzberg befinden sich innerhalb des qualifizierten Bebauungsplanes „Hochfeld“ der Stadt Penzberg.

Der Bebauungsplan ist nachfolgend auszugsweise dargestellt.

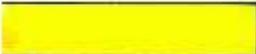
Auszug aus dem Bebauungsplan „Hochfeld“ der Stadt Penzberg



5	200 / 0,24
0	WR
II + D	25 - 30

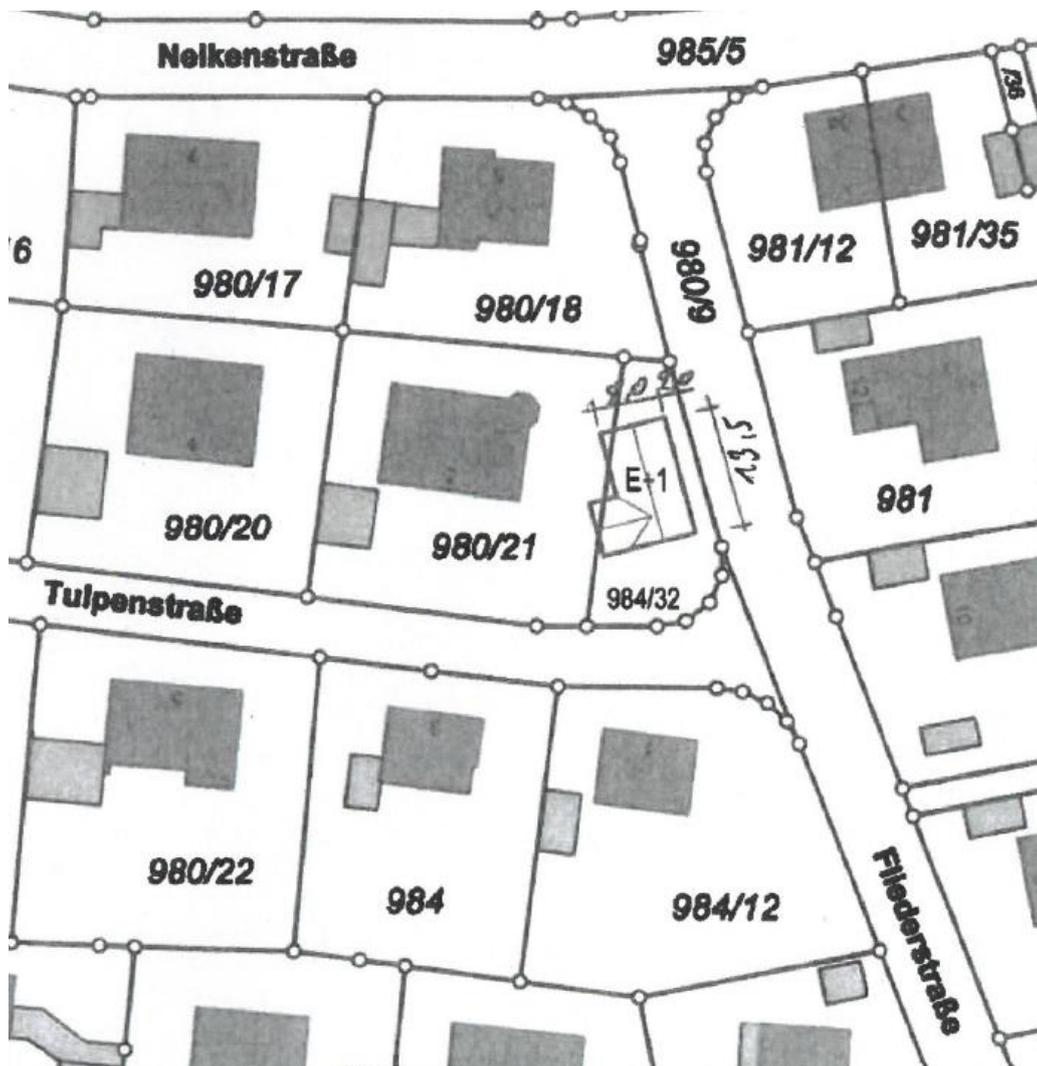
Deusenrath	Maß der baulichen Nutzung GR/GRZ
Bauweise	Art der baulichen Nutzung
Zahl der Vollgeschosse	Erdbeigung

11. Baumbestand / Grünflächen

- 11.1  öffentliche Grünfläche ohne Einfriedung
- 11.1.1  Grünfläche
- 11.2  zu erhaltender Baumbestand

Der auf der ehemaligen städtischen Grünfläche Flurnummer 984/32 zu erhaltende Baumbestand ist nicht vorhanden.

Zur Bebauung des Grundstücks Flurnummer 984/32 der Gemarkung Penzberg wurde folgende Planung zur Änderung des Bebauungsplanes „Hochfeld“ eingereicht:



Der Antrag sieht ein Wohngebäude mit den Ausmaßen von 13,5 m x 8,0 m mit einem Abstand von lediglich 2,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche Fliederstraße vor.

Stellungnahme der Verwaltung:

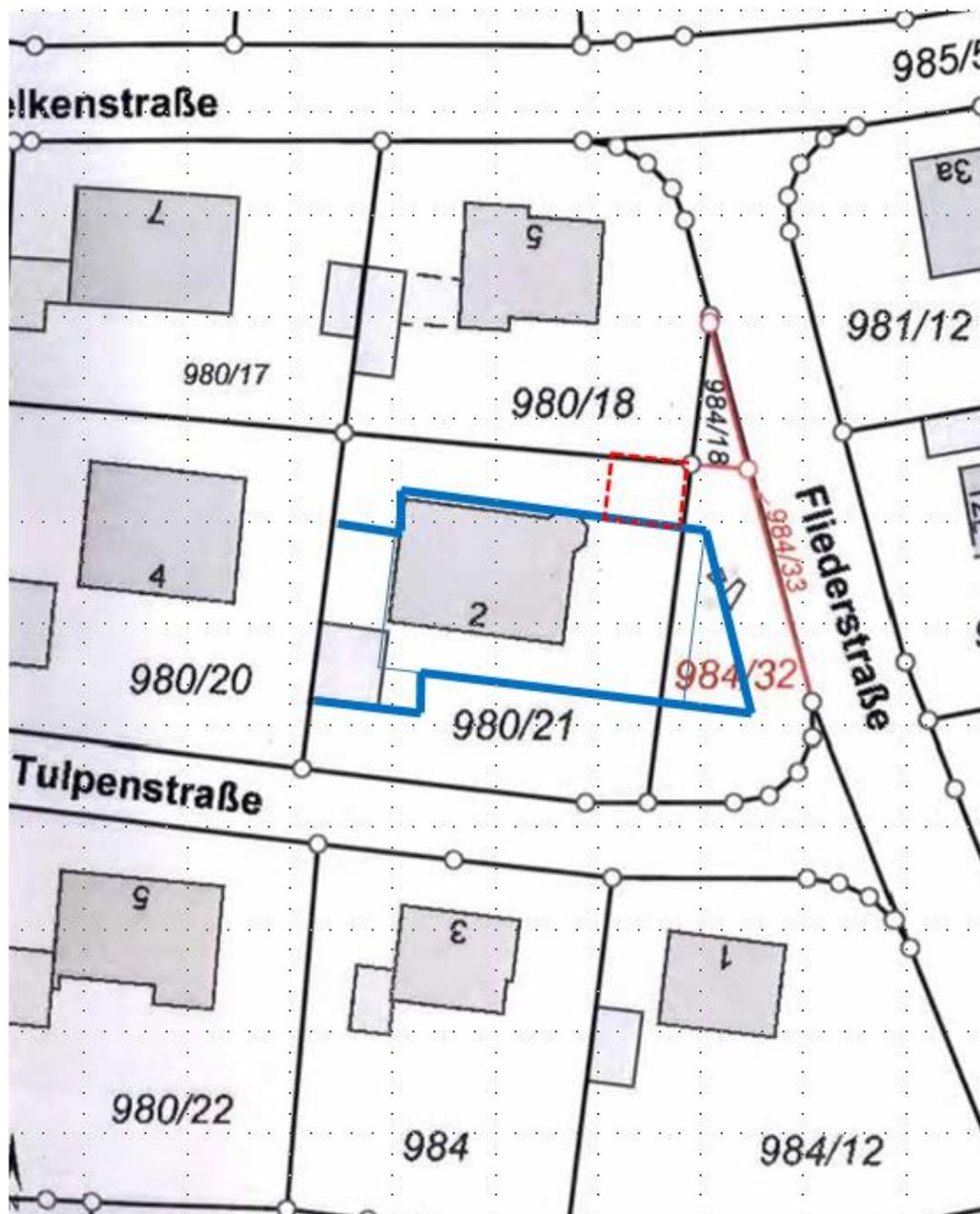
Der Bebauungsplan „Hochfeld“ der Stadt Penzberg ist gekennzeichnet mit grundstücksübergreifenden Baugrenzen zur Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche. Die Firstrichtung der Wohngebäude im Änderungsbereich mit angrenzendem Bereich verläuft in Ost-West-Richtung. Die Ausrichtung der Baugrenzen orientiert sich an der Tulpenstraße. Die an der Fliederstraße angrenzenden Grundstücke sind bezüglich der überbaubaren Grundstücksflächen mit einem Abstand von ca. 5 m zur Fliederstraße an den nördlichen Baugrenzen gekennzeichnet. Durch die Veräußerung der städtischen Grünfläche beträgt der Abstand der nördlichen Baugrenze zur Fliederstraße ca. 15 m. Die Errichtung des beantragten Wohnhauses mit einem Abstand von lediglich 2 m zur Fliederstraße, der durch Dachüberstände noch weiter minimiert wird, würde das Ortsbild der lockeren Zweifamilienhausbebauung, beeinträchtigt werden. Außerdem werden zusätzliche Bauflächen für den ruhenden Verkehr (Garage und Stellplatz mit Zufahrt) benötigt.

Das Grundstück Flurnummer 984/32 ist mit einer Grundstücksfläche von unter 300 m² für eine separate Bebauung, wie im Antrag dargestellt, im Siedlungsgebiet, nicht geeignet. Durch die beantragte Bebauung würde eine Grundflächenzahl von ca. 0,44 entstehen. Der Bebauungsplan „Hochfeld“ lässt für den Baubereich 5 lediglich eine überbaubare Grundfläche von 200 m² sowie eine Grundflächenzahl von 0,24 zu.

Aus städtebaulichen Überlegungen erscheint jedoch eine Erweiterung der bestehenden Baugrenzen nach Osten um ca. 10 m für die nördliche Baugrenze und ca. 15 m für die südliche Baugrenze sowie die Festsetzung von Flächen für Garagen an der nördlichen Grundstücksgrenze der Flurnummer 980/21 der Gemarkung Penzberg und Zufahrt über die Fliederstraße sinnvoll, damit bei entsprechender Anpassung der Grundstücksgrenze zwischen den Grundstücken Flurnummer 980/21 und 984/32 eine Bebauung als Anbau realisiert werden kann.

Die Erweiterung der Baugrenzen ist in nachfolgendem Lageplan dargestellt.

Darstellung der Baugrenzenerweiterung sowie der Flächen für Garagen



2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten beschließt die Aufstellung der 34. Änderung des Bebauungsplanes „Hochfeld“ der Stadt Penzberg für die Grundstücke Flurnummern 980/21 und 984/32 der Gemarkung Penzberg im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Gegenstand der Bebauungsplanänderung ist

- die Erweiterung der Baugrenzen nach Osten (um ca. 10 m für die nördliche Baugrenze sowie ca. 15 m für die südliche Baugrenze)
- die Festsetzung einer Fläche für Garagen an der Nordostgrenze der Flurnummer 980/21
- der Entfall der festgesetzten Grünfläche für die Flurnummer 984/32
- der Entfall der festgesetzten zu erhaltenden Bäume für die Flurnummer 984/32
- der Entfall des Planzeichens „H“ als Hinweis auf den Hydranten für die Flurnummer 984/32

3. Beschluss:

Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis: Ja 7 Nein 1

Gegenstimme: StR Adler

8 Obermaxkron 27, Fl. Nr. 764/3: Antrag auf Vorbescheid für Umbau und Erweiterung des Hauptgebäudes mit zweiter Wohneinheit

1. Vortrag:

Antrag auf Vorbescheid zum Umbau und zur Erweiterung des Hauptgebäudes mit zweiter Wohneinheit auf dem Grundstück Fl. Nr. 764/3 der Gemarkung Penzberg, Obermaxkron 27.

Der vorliegende Antrag auf Vorbescheid zur zweigeschossigen Erweiterung des bestehenden Wohnhauses befindet sich im Außenbereich und beurteilt sich nach § 35 Abs. 2 BauGB. Im Außenbereich können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigen und die Erschließung gesichert ist. Im Flächennutzungsplan der Stadt Penzberg vom 30.04.2002 ist das Grundstück als Wohnbaufläche dargestellt.

Der vorliegende Antrag sieht einen Umbau und die Erweiterung des bestehenden Wohngebäudes mit zweiter Wohneinheit mit den Ausmaßen von 8,15 m x 11,85 m vor. Die Firsthöhe wird von Oberkante Fertigfußboden mit 6,75 m dargestellt.

Der beantragten Wohneinheit kann zugestimmt werden, wenn nach Überprüfung durch das Landratsamt Weilheim-Schongau 2 Wohneinheiten zulässig sind.

Das Baugrundstück liegt im großflächig dargestellten Abbaugelände der Grube Penzberg.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erteilt dem Antrag auf Vorbescheid zum Umbau und zur Erweiterung des Hauptgebäudes mit zweiter Wohneinheit auf dem Grundstück Fl. Nr. 764/3 der Gemarkung Penzberg, Obermaxkron 27, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Absatz 1 BauGB.

Die Ziffern 1 bis 14 der Hinweise der Stadt Penzberg zu dem Bauantrag sind zu beachten. Der Bauantrag kann an das Landratsamt Weilheim-Schongau weitergeleitet werden. In allen Wasser- und Abwasserangelegenheiten hat sich der Bauwerber mit dem

Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg, Am Alten Kraftwerk 3, 82377 Penzberg, Tel.-Nr. 08856/813-602 in Verbindung zu setzen.

3. Beschluss:

Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 0

9 Daserweg 26, Fl. Nr. 775/22: Antrag auf Vorbescheid zur zweigeschossigen Erweiterung des bestehenden Wohnhauses

1. Vortrag:

Antrag auf Vorbescheid zur zweigeschossigen Erweiterung des bestehenden Wohnhauses auf dem Grundstück Fl. Nr. 775/22 der Gemarkung Penzberg, Daserweg 26.

Der vorliegende Antrag auf Vorbescheid zur zweigeschossigen Erweiterung des bestehenden Wohnhauses befindet sich im Außenbereich und beurteilt sich nach § 35 Abs. 2 BauGB. Im Außenbereich können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigen und die Erschließung gesichert ist. Im Flächennutzungsplan der Stadt Penzberg vom 30.04.2002 ist das Grundstück als Wohnbaufläche dargestellt.

Der vorliegende Antrag sieht eine zweigeschossige Erweiterung des bestehenden Wohnhauses mit den Ausmaßen von 9,00 m x 12,50 m vor. Die Kniestockhöhe wird mit 1,80 m angegeben. Die Dachneigung des Satteldaches beträgt 30°.

Das Baugrundstück liegt im großflächig dargestellten Abbaugelände der Grube Penzberg.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erteilt dem Antrag auf Vorbescheid zur zweigeschossigen Erweiterung des bestehenden Wohnhauses auf dem Grundstück Fl. Nr. 775/22 der Gemarkung Penzberg, Daserweg 26, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Absatz 1 BauGB.

Die Ziffern 1 bis 14 der Hinweise der Stadt Penzberg zu dem Bauantrag sind zu beachten. Der Bauantrag kann an das Landratsamt Weilheim-Schongau weitergeleitet werden. In allen Wasser- und Abwasserangelegenheiten hat sich der Bauwerber mit dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg, Am Alten Kraftwerk 3, 82377 Penzberg, Tel.-Nr. 08856/813-602 in Verbindung zu setzen.

3. Beschluss:

Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 0

1. Vortrag:

Bauantrag zum Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garage auf dem Grundstück Fl. Nr. 1005/28 TF der Gemarkung Penzberg, Zugspitzstraße 15a. Das Grundstück befindet sich innerhalb der geschlossenen Bebauung und ist daher nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Für das Grundstück Zugspitzstraße 15a liegt ein genehmigter Vorbescheid vom 27.04.2018 zum Neubau einer Doppelhaushälfte mit einer Garage vor. Gegenstand des Bauantrages ist die Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Garage mit den Ausmaßen von 8,25 m x 10,51 m und einer Traufhöhe von 5,50 m. Als Dachform wird ein Satteldach mit 28° Dachneigung gewählt. Der vorliegende Bauantrag entspricht im Wesentlichen dem genehmigten Vorbescheid. Die Stellplätze werden in Form von einer Garage und einem Stellplatz nachgewiesen. Die nach Art. 6 Abs. 9 Satz 1 und 2 Bayerische Bauordnung erforderlichen Abstandsflächen sind eingehalten. Alle zu beteiligenden Nachbarn wurden beteiligt.

Das Baugrundstück liegt im großflächig dargestellten Abbauggebiet der Grube Penzberg.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erteilt dem Bauantrag zum Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garage auf dem Grundstück Fl. Nr. 1005/28 TF der Gemarkung Penzberg, Zugspitzstraße 15a, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Absatz 1 BauGB.

Die Ziffern 1 bis 14 der Hinweise der Stadt Penzberg zu dem Bauantrag sind zu beachten. Der Bauantrag kann an das Landratsamt Weilheim-Schongau weitergeleitet werden. In allen Wasser- und Abwasserangelegenheiten hat sich der Bauwerber mit dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg, Am Alten Kraftwerk 3, 82377 Penzberg, Tel.-Nr. 08856/813-602 in Verbindung zu setzen.

3. Beschluss:

Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 0

1. Vortrag:

Bauantrag zum Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garage und Carport auf dem Grundstück Fl. Nr. 1005/28 TF der Gemarkung Penzberg, Zugspitzstraße 15 b. Das Grundstück befindet sich innerhalb der geschlossenen Bebauung und ist daher nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Für das Grundstück Zugspitzstraße 15 b liegt ein genehmigter Vorbescheid vom 27.04.2018 zum Neubau einer Doppelhaushälfte mit einer Garage vor. Gegenstand des Bauantrages ist die Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Garage und Carport mit den Ausmaßen von 8,25 m x 10,51 m und einer Traufhöhe von 5,50 m. Als Dachform wird ein Satteldach mit 28° Dachneigung gewählt. Der vorliegende Bauantrag entspricht im Wesentlichen dem genehmigten Vorbescheid. Die Stellplätze werden in Form von einer Garage und einem Stellplatz nachgewiesen. Die nach Art. 6 Abs. 9 Satz 1 und 2 Bayerische Bauordnung

erforderlichen Abstandsflächen sind eingehalten. Alle zu beteiligenden Nachbarn wurden beteiligt.

Das Baugrundstück liegt im großflächig dargestellten Abbaugelände der Grube Penzberg.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erteilt dem Bauantrag zum Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garage auf dem Grundstück Fl. Nr. 1005/28 TF der Gemarkung Penzberg, Zugspitzstraße 15 b, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Absatz 1 BauGB.

Die Ziffern 1 bis 14 der Hinweise der Stadt Penzberg zu dem Bauantrag sind zu beachten. Der Bauantrag kann an das Landratsamt Weilheim-Schongau weitergeleitet werden. In allen Wasser- und Abwasserangelegenheiten hat sich der Bauwerber mit dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg, Am Alten Kraftwerk 3, 82377 Penzberg, Tel.-Nr. 08856/813-602 in Verbindung zu setzen.

3. Beschluss:

Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 0

12 Städtischer Kindergarten am Daserweg: Festlegung der Planungsinhalte

1. Vortrag:

Der Stadtrat der Stadt Penzberg tätigt Investitionen in den Städtischen Kindergarten am Daserweg. Die Anpassung des Hauses an die Anforderungen an eine zeitgemäße Kindertagesstätte werden damit vollzogen.

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat zur Planung dieser Aufgabe am 11.12.2018 ein Planungsteam bestehend aus:
B3 Architekten, Penzberg, Elektrotechnik, Ingenieurbüro Geyer & Fels, Huglfing, Heizung-Lüftung-Sanitär, Planungsbüro Markus Kirner, Penzberg mit Leistungen gemäß HOAI der Leistungsphasen 1 und 2 beauftragt.

Zur Vorbereitung der Planungsaufgabe wurde der Bedarf der Einrichtungsleitung abgefragt.

Bestandssituation

Die Kindertageseinrichtung am Daserweg verfügt derzeit über 4 Kindergarten- und 1 Kinderkrippengruppe. Eine Kindergartengruppe nutzt die Räumlichkeiten einer ehemaligen Hortgruppe. Dem Gruppenraum fehlt ein Nebenraum.

Den Kindergartengruppen sind Waschräume zugeordnet. Diese entsprechen nicht den aktuellen Anforderungen. Die Waschräume müssen saniert und den aktuellen Anforderungen an Anzahl der w.c.s und Waschbecken angepasst werden.

Im Bestandsgebäude ist derzeit eine Krippengruppe (U3) untergebracht. Für diese Krippengruppe gibt es keinen Schlafräum, keinen direkt zugeordneten Wickelraum und keine passenden sanitären Anlagen.

Weitere Defizite im Bestandsgebäude:

- Erforderliche Räume für Elterngespräche, Kleingruppenarbeit, Lernwerkstatt, Bücherei und Therapie fehlen
- Abstell- und Lagerflächen fehlen
- Der vorhandene Personalraum ist nicht ausreichend
- Außenspielflächen für U3 fehlen
- Alle Türen im Bestandsgebäude ohne Glasausschnitt

Zukünftiger Bedarf

- 2 weitere Krippengruppen
- Räume für Elterngespräche, Kleingruppen, Lernwerkstatt, Bücherei u. Therapie
- Abstell- und Lagerflächen für Materialien
- Erweiterung Personalraum für Arbeitsvorbereitung, Ruhebereich etc.
- Außenspielflächen für U3

Bisherige Planung / Konzeptentwürfe

Die Vorplanung aus dem Jahr 2012 kann für den erforderlichen Bedarf nicht verwendet werden, da das damalige Konzept den Umbau des Mehrzweckraumes zu einer Kindergartengruppe vorsah und ein neuer Mehrzweckraum errichtet werden sollte.

Beide Planungen sind für den jetzigen Bedarf nicht geeignet, da Stand heute ein völlig anderer Bedarf besteht. Damals ein Gruppenraum (KiGa) und keine U3 Gruppe. Heute Bedarf an drei U3 Gruppen. Weiterhin wurden keinerlei zusätzliche Räume berücksichtigt, obwohl hierfür dringender Bedarf besteht.

Prüfung einer Aufstockung

Aus Sicht der Leitung und der Architekten ist die Unterbringung von Krippengruppen im OG grundsätzlich möglich, jedoch nicht sinnvoll. Im Betrieb ist diese Anordnung sehr viel komplizierter und ein höherer Betreuungsaufwand wird notwendig. Wenn dann müssten nach einer Aufstockung die Kindergartengruppen nach oben.

Da die Bedürfnisse und die Betreuungsintensität im U3 Bereich stark vom Kindergartenbetrieb abweicht, sollte die Krippe in einem eigenen Trakt autark betrieben werden. Das gilt auch für die Außenspielflächen.

Der bestehende Kindergarten im EG müsste für die Bauzeit anderweitig untergebracht werden. Betrieb während der Bauzeit ist nicht möglich, da das Dach abgenommen werden muss um Geschossdecken einbauen zu können.

Es besteht die Gefahr, dass während der Bauzeit die bestehende Bausubstanz durch den Bauablauf und Witterungseinflüsse geschädigt wird.

Der bauliche Eingriff bei einer Aufstockung (3 Gruppen) wäre so immens, dass man den Bestand evtl. in Frage stellen müsste und gleich neu baut, was aufgrund der guten Bausubstanz jedoch nicht nachhaltig wäre.



Lösungsansatz

Erweiterung der Kindertageseinrichtung im westlichen Bereich des Grundstücks (siehe Lageplan) um 3 Krippengruppen (U3) mit den erforderlichen Nebenräumen und Außenspielflächen. Zwei neue Krippengruppen und Auslagerung der bestehenden U3 Gruppe aus dem Kindergartenbereich, um die Flächen für andere erforderliche Räumlichkeiten im Bestand nutzen zu können.

Zusätzlich sind eventuell kleinere Anbauten an das Bestandsgebäude notwendig, um die erforderlichen Räumlichkeiten umsetzen zu können.

Erforderlich ist der Umbau und die Sanierung der bestehenden Waschräume. Die Innentüren sind an den erforderlichen Stellen mit Glasausschnitten zu versehen.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten beschließt die Erweiterung der Kindertageseinrichtung im westlichen Bereich des Grundstücks um 3 Krippengruppen mit den erforderlichen Nebenräumen.

Die erforderlichen Außenspielflächen sind durch Inanspruchnahme der angrenzenden städtischen Flurstücke 745/13 und 745/5 herzustellen.

Parken

Ein hierunter dargestelltes Grob-Layout für eine ebenerdige Parkplatzfläche ergibt die Anzahl von 48 PKW Stellplätzen.

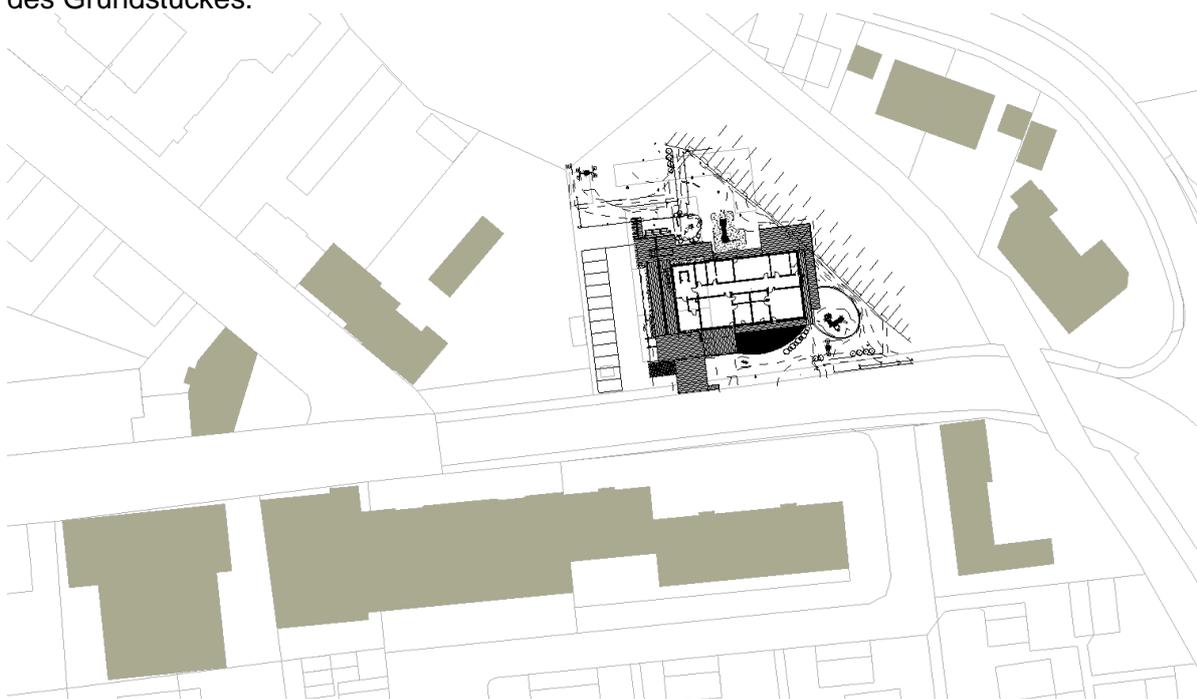


Kennwerte:

BGF c	ca. 1.500 m ²
Stp	48

Kita

Als Referenzobjekt ist hierunter der Lageplan der St. Franziskus Kindergartens in die Grundstücksituation eingefügt. Mit zugehörigen Freiflächen ergibt sich eine komplette Belegung des Grundstückes.



Kennwerte:

BGF Kita	3 x 400 m ² (UG, EG, OG)	= 1.200 m ²
Stp	10	

Bebauung

Eine hierunter schematisch dargestellte Bebauung setzt die vorhandene Struktur der geschlossenen Innenstadtbauung fort. Basierend auf einer möglichen Tiefgaragen-Anordnung ergibt sich ein Gebäudeteil, der sich in die Tiefe des Grundstücks erstreckt.

**Kennwerte:**

BGF Rückgebäude	2 x 1000 m ² (UG, EG)	= 2.000 m ²
BGF Straßengebäude	5 x 700 m ² (UG, EG, OG`s)	= 3.500 m ²
Stp	ca. 40 in TG	

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehrsangelegenheiten empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Penzberg bei der Bebauung des Grundstücks „Ehemaliger Schlachthof“ an der Karlstraße eine innenstadttypische dichte Bebauung anzustreben.

3. Beschluss:

Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis: Ja 7 Nein 1

Gegenstimme: StR Adler

1. Vortrag:

Seit der ersten Erweiterung des Fernwärmenetzes versorgt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg mehrere Liegenschaften der Stadt Penzberg, des Landkreises Weilheim-Schongau, das NOVITA Seniorenheim und über 150 Wohnungen verschiedener Wohnungsgenossenschaften bzw. -gesellschaften. In einer zweiten Erweiterung soll 2019/20 das Baugebiet Birkenstraße West mit Fernwärme erschlossen werden.

Mit einer Gesamtleistung von 2,9 MW speist das Heizwerk an der Birkenstraße jährlich rund 3.800 MWh in das 1.600 m lange Leitungsnetz ein. Dabei wird die Wärme mittels Holzhackschnitzeln zu 65 Prozent regenerativ erzeugt.

Im Rahmen der Planungen zur Sanierung der Josef-Boos-Turnhalle bzw. des Umbaus des ehemaligen Kinos Metropole zur Musikschule rückt nun die zukünftige Wärmeversorgung aller Liegenschaften im Umgriff der Stadthalle wieder in den Fokus. Bereits 2013 wurde bei der Erstellung des Wärmekatasters durch das Ingenieurbüro Sendl ein hoher Wärmebedarf der städtischen Liegenschaften und Wohnungen in diesem Teil der Stadt Penzberg ermittelt. Zusammenfassend wurde festgehalten, dass sich die Errichtung eines Fernwärmenetzes besonders hier wirtschaftlich umsetzen lässt.

Eine weiterführende verwaltungsinterne Analyse ergab zudem, dass in den kommenden zwei Jahren zusätzlich die Heizkessel in den Liegenschaften Josef-Boos-Platz 1 (Polizeiinspektion Penzberg und AWOLino Kindergarten) und Südstraße 1 (Bürgermeister-Prandl-Grund- und Mittelschule) ersetzt werden müssen.

Um die Wärmeversorgung der Liegenschaften in diesem Quartier nachhaltig zu entwickeln und den Sanierungsanforderungen laut EnEV und EEWärmeG gerecht zu werden, planen die Stadtwerke Penzberg in Abstimmung mit dem Stadtbauamt eine dritte und vierte Erweiterung des Fernwärmenetzes im Zeitraum 2019 – 21. Hierbei sollen in einem ersten Schritt (dritte Erweiterung in 2020) ausgehend von einer Heizzentrale in der Bgm-Prandl-Schule im Inselbetrieb kommunale Liegenschaften und Wohnungen im Umgriff der Stadthalle mit Wärme versorgt werden. In einem zweiten Schritt (vierte Erweiterung 2021) soll dieses Inselnetz mit dem jetzigen Bestandsfernwärmenetz, welches auf Höhe der Realschule Penzberg endet, vereint werden. Im Zuge des Netzzusammenschlusses sollen die Sozialwohnungen an der Sigmundstraße ebenfalls an das Fernwärmenetz angeschlossen werden.

Die Befriedigung des künftigen, erhöhten Wärmebedarfes setzt jedoch den Ausbau der Wärmeerzeugungskapazitäten voraus. Mittelfristig, so die ersten Planungen, soll das provisorische Heizwerk am Wellenbad stillgelegt und ein Biomasseheizwerk mit einer Grundfläche von 5.000 m² (davon 1.000 m² Gebäudegrundfläche, Rest Betriebs- und Lagerfläche) errichtet werden. Für den wirtschaftlichen Betrieb des Fernwärmenetzes ist dabei die unbedingte Nähe zur bestehenden Leitungstrasse, sprich ein möglichst kurzer Weg zur Einspeisung der Wärme in das Netz, und gute An- bzw. Abfahrtswege notwendig. In Absprache mit dem Stadtbauamt und dem Liegenschaftsamt der Stadt Penzberg wurde eine erste Standortsuche und -analyse vorgenommen, bei der sich fünf Standorte herauskristallierten:

1. „Zukunftsdreieck“ an der Seeshaupter Str.
 - Standort gut geeignet, ein Teil der Fläche befindet sich im Hochwasserschutzgebiet
2. Parkplatz Wellenbad an der Birkenstr.
 - Fläche zu klein, ein Teil der Fläche befindet sich im Hochwasserschutzgebiet, Beschluss zum Bau des Wellenbad-Parkplatzes liegt mittlerweile vor
3. Provisorische Heizzentrale und Jugendzentrum „Chill-out“
 - Fläche zu klein, Konflikt mit Orchideen-Biotop, Jugendzentrum soll erhalten werden

4. Westlich von Bauhof, Gewerbegebiet Grube
 - Standort sehr gut geeignet, Angliederung an das Gewerbegebiet, weniger Probleme mit Emissions- und Immissionsgrenzen, sehr gute Zufahrt
5. Alter Schlachthof an der Karlstr.
 - Fläche zu klein, Bedeutung des Grundstückes für Stadtentwicklung

Aufgrund der Analyse bevorzugt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg und die Stadtverwaltung en Standort 4 westlich des Bauhofes mit folgender Begründung:

1. Der Standort befindet sich zwar am äußersten Rand des Suchbereiches, kommt jedoch für eine wirtschaftliche Anbindung an das FW-Netz in Betracht. Darüber hinaus hat der Standort Potenzial hinsichtlich der Erschließung des Gewerbegebietes Grube mit Fernwärme.
2. Der Betrieb eines Biomasseheizwerkes ist dem eines Bauhofes ähnlich ist und lässt sich daher gut in das Gewerbegebiet Grube integrieren.
3. Es werden geringere Vorschriften bei Immissions- und Emissionsgrenzwerten erwartet.
4. Die An- und Abfahrtssituation ist hervorragend. Die Anlieferung von Hackschnitzeln muss nicht durch die Innenstadt erfolgen.
5. Es kommt zu keinerlei Geruchs- bzw. Geräuschbelästigung von Anwohnern.
6. Es ist dazu die Erweiterung der Gewerbegebietsflächen in die „Grüne Mitte“ der Stadt notwendig. Dies könnte in Verbindung mit einer „Abtreppung“ der Baugrenzen zu besser nutzbaren, rechteckigen Gewerbegrundstücken führen.
7. Nach Rücksprache mit den Bayerischen Staatsforsten ist die Nutzung der Fläche im Rahmen eines Flächentausches mit der Stadt Penzberg grundsätzlich möglich.

Der Anspruch des Kommunalunternehmens hinsichtlich der weiteren Entwicklung der Fernwärmesparte ist der Betrieb eines wirtschaftlichen Fernwärmenetzes, welches unter Verwendung von Biomasse energieeffizient Wärme liefert. Mit den erwähnten Maßnahmen wird dies auch in Zukunft möglich sein.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehrsangelegenheiten nimmt den Bericht zur Kenntnis und beauftragt die Stadtverwaltung mit der Prüfung des Standortes 4 hinsichtlich Machbarkeit, Bereitstellung von Ausgleichsflächen und Änderung bzw. Erweiterung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Auf der Grube“.

3. Beschluss:

Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 0

15 An der Freiheit Ost: Antrag zur Verkehrsberuhigung

1. Vortrag:

Ein Anwohner des Wohngebietes An der Freiheit (Ost) hat beantragt, im Zuge der Kanal- und Straßenbauarbeiten Bremsschwellen zur Verkehrsberuhigung zu bauen.

Im Gebiet An der Freiheit gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h (Zone 30). Die Straße An der Freiheit (Ost) ist mit beidseitigen Gehwegen ausgebaut. Im Zuge der Kanalbaumaßnahmen wird jedoch die komplette Verkehrsfläche erneuert. Somit wäre ein Einbau von Bremsschwellen grundsätzlich denkbar.

Beim Bau von Bremsschwellen wird die Fahrbahn in einem bestimmten Bereich auf das Niveau des Gehweges angehoben, um eine Schwelle zu erzeugen. Der Fahrverkehr muss seine Geschwindigkeit verringern.

Jedoch entstehen durch das Abbremsen, das Überfahren der Schwelle und durch anschließendes Beschleunigen zusätzliche Immissionen (Lärm, Abgase, etc.).

Im Stadtgebiet wurden bereits Bremsschwellen gebaut. Die Erfahrung zeigt, dass der Fahrverkehr zwar seine Geschwindigkeit reduzieren muss, aber die entstehenden Belästigungen überwiegen.

Anzumerken ist, dass die Straße An der Freiheit (Ost) aufgrund ihrer Lage eine reine Anliegerstraße ist. Durchgangsverkehr findet keiner statt. Zudem ist die Straße meist beidseitig beparkt, wodurch der Verkehr zusätzlich entschleunigt wird. Anhaltspunkte für eine erhöhte Geschwindigkeit des Verkehrs liegen keine vor.

Außerdem ist unklar, wo die Bremsschwellen errichtet werden können, da dadurch gezielt einzelne Anwohner mit Immissionen belastet werden.

Pro Bremsschwelle entstehen Mehrkosten in Höhe von ca. 3.600 €. Außerdem würden durch den Bau der Bremsschwellen weitere Bezugsfälle im Stadtbiet geschaffen.

Das Ordnungsamt sieht daher keine Notwendigkeit in der Straße An der Freiheit (Ost) Bremsschwellen zu errichten.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten beschließt, keine Bremsschwellen in der Straße An der Freiheit (Ost) zu errichten.

3. Beschluss:

Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 0

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

Günter Fuchs
Schriftführung